

Sitzung vom 9. Mai 2007

**687. Interpellation (Nichtvollzug einer Gefängnisstrafe)**

Kantonsrat Alfred Heer, Zürich, hat am 12. März 2007 folgende Interpellation eingereicht:

Am 10. März 1998 wurde E. K. zu 45 Tagen Gefängnis unbedingrt verurteilt. Diese Haftstrafe wurde jedoch nie vollzogen. Den Medienberichten in dieser Angelegenheit war lediglich zu entnehmen, dass E. K. durch Ausnützung aller rechtlichen Mittel sowie durch einen Auslandaufenthalt sich dem Vollzug der Strafe widersetzen konnte. Bei genauem Betrachten muss jedoch festgehalten werden, dass das Amt für Justizvollzug und der Justizdirektor trölerisch und ungenau gearbeitet haben, was E. K. erst ermöglichte, stets Rekurse gegen die Direktion der Justiz und des Innern zu führen und teilweise auch zu gewinnen. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit die Tatsache, dass es offensichtlich im Kanton Zürich möglich ist, sich einer Haftstrafe zu entziehen?
2. Wie konnte es passieren, dass der Justizdirektor Markus Notter am 14. Mai 2005 fälschlicherweise behauptete, dass die Verjährungsfrist in oben genanntem Falle am 9. September 2005 eintrete? Diese Falschbehauptung war Auslöser für weitere Einsprachen seitens E. K., welche er teilweise gewann.
3. Wie hoch waren die Prozesskosten für den Kanton Zürich in oben genanntem Fall?
4. Wieso konnte E. K. ins Ausland abreisen, obwohl er die 45-tägige Gefängnisstrafe noch nicht verbüsst hatte?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Arbeit des Amtes für Justizvollzug in Anbetracht der Tatsache, dass es E. K. möglich war, den Haftantritt während mehrerer Jahre hinauszuzögern und sich der Haftstrafe schlussendlich zu entziehen?

Begründung: Die Tatsache, dass es möglich ist, sich einer Haftstrafe durch Unfähigkeit des Amtes für Justizvollzug zu entziehen, ist betrüblich.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Alfred Heer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. März 1998 wurde E.K. der mehrfachen Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) schuldig gesprochen und mit 45 Tagen Gefängnis unbedingt bestraft. Nach Abweisung von Beschwerden an das Kassationsgericht des Kantons Zürich und an das Bundesgericht erwuchs dieses Urteil in Rechtskraft. Eine von E.K. an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhobene Beschwerde ist noch hängig. Gestützt auf diese Beschwerde wurde der Strafvollzug jedoch vorerst aufgeschoben. Nachdem auch anderthalb Jahre nach Erhebung der Beschwerde kein Termin für deren Behandlung absehbar war, wurde das Vollstreckungsverfahren wieder aufgenommen und ein weiterer Strafaufschub verweigert. Dagegen erhob E.K. einen ersten Rekurs. Nach dessen Erledigung wurde der Vollzug der Strafe in der Form der gemeinnützigen Arbeit an die Hand genommen. Der Vollzug wurde, da E.K. die gemeinnützige Arbeit in seinem Wohnsitzkanton verrichten wollte, dem Kanton Thurgau übertragen. Unstimmigkeiten über die Institution, bei der die gemeinnützige Arbeit zu verrichten sei, führten zu einer weiteren Rekuserhebung und nach dessen Abweisung zu einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau. Bereits während dieses Rechtsmittelverfahrens war der Strafvollzug wieder auf die zuständigen Behörden des Kantons Zürich übertragen und diese waren wieder aktiv geworden. Gegen eine entsprechende Verfügung erhob E.K. Rekurs. Dieser wurde – in Anbetracht des noch laufenden thurgauischen Rechtsmittelverfahrens – gutgeheissen. Nach Abschluss des thurgauischen Rechtsmittelverfahrens stellte E.K. klar, dass er die gemeinnützige Arbeit bei seiner eigenen Organisation leisten wolle. Dieses Begehren wies das Amt für Justizvollzug ab und entzog E.K. gleichzeitig die Bewilligung zur Leistung gemeinnütziger Arbeit. Mit seinem Begehren unterlag E.K. letztinstanzlich am Bundesgericht. Die anschliessende Vorladung in den Normalvollzug focht E.K. wiederum mit Rekurs an. Auch in diesem Verfahren unterlag er, es wurde ihm jedoch nachträglich der Vollzug in der Form der Halbgefangenschaft bewilligt. In der Folge stellte E.K. das Begehren, es sei die Verjährung der Strafe festzustellen. Die Verfügung des Amtes für Justizvollzug, in der an der Vollstreckbarkeit festgehalten wurde, focht E.K. wiederum vor sämtlichen Instanzen (Direktion, Verwaltungsgericht, Bundesgericht) an, wobei er

vor allen Instanzen unterlag. Gegen den daraufhin vom Amt für Justizvollzug festgelegten Strafantrittstermin erhob E. K. erneut alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel. Nach Erledigung sämtlicher Verfahren noch vor dem Strafantrittstermin trat E. K. die Strafe nicht an, sondern tauchte unter. Für die Polizei war er unauffindbar. Ein letztes Rechtsmittelverfahren, das sich mit dem Zeitpunkt einer allfälligen Entlassung befasst, ist noch am Bundesgericht hängig.

Zu Frage 1:

Es ist ausserordentlich stossend, dass E. K. seine Strafe nicht verbüßen muss, weil inzwischen die Vollstreckungsverjährung eingetreten ist. E. K. hat mehrfach alle inländischen Instanzenzüge ausgeschöpft und mit dieser Hinhaltenaktik erreicht, der Strafverbüßung zu entgehen. Er hat dabei auch in Kauf genommen, dass ihm in den verschiedenen Rechtsmittelverfahren Kosten von mehreren tausend Franken auferlegt wurden.

Es handelt sich aber um einen ausgesprochenen Ausnahmefall. Vollstreckbare Strafen werden in aller Regel vollzogen.

Zu Frage 2:

Bei der Vollstreckungsverjährung handelt es sich um eine komplexe Rechtsfrage, über die in Lehre und Rechtsprechung immer wieder unterschiedliche Meinungen vertreten wurden. Es ist bzw. war – mit dem Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches ist diese Unterscheidung entfallen – zwischen absoluter und relativer Vollstreckungsverjährungsfrist zu unterscheiden, wobei stets auch der Beginn sowie allfällige Unterbrechungen der Vollstreckungsverjährungsfrist zu beurteilen waren. Infolge der Rechtsmittelerhebungen im Strafverfahren selbst sowie im anschliessenden Vollstreckungsverfahren gestaltete sich diese Problematik vorliegend noch komplexer als üblich. Dies führte zu der falschen Berechnung durch das Amt für Justizvollzug, die E. K. auch von der Direktion der Justiz und des Innern schriftlich bestätigt wurde.

Die Behauptung, E. K. habe «Einsprachen» in Zusammenhang mit der Frage nach dem Verjährungseintritt «teilweise gewonnen», ist jedoch unzutreffend. Ein Gesuch von E. K. auf Feststellung der Verjährung, das sich auf die ursprünglich unrichtige Verjährungsberechnung stützte, wies das Amt für Justizvollzug mit Verfügung vom 27. September 2005 ab. Ein dagegen erhobener Rekurs wurde mit Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern vom 16. Dezember 2005 abgewiesen. Ebenso wies das Verwaltungsgericht am 28. April 2006 die gegen den Entscheid der Direktion der Justiz und des Innern erhobene Beschwerde ab. Schliesslich wies auch das Bundesgericht am 5. Juli 2006 eine entspre-

chende Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab. Sowohl Verwaltungs- als auch Bundesgericht auferlegten die Kosten vollumfänglich E.K. Im Rekursverfahren wurden keine Kosten erhoben.

Zu Frage 3:

Wie unter Frage 2 ausgeführt, unterlag E.K. mit sämtlichen Rechtsmitteln zur Verjährungsfrage. Die Kosten des Verwaltungs- als auch des Bundesgerichts wurden dabei vollumfänglich ihm auferlegt. Die Direktion der Justiz und des Innern sprach E.K. jedoch eine Prozessentschädigung von Fr. 1500 zu, da dieser den Rekurs gestützt auf die ursprünglich unzutreffende Verjährungsberechnung erhoben hatte. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Direktion der Justiz und des Innern in sämtlichen von E.K. angestrebten Verfahren bis anhin lediglich in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren Kosten auferlegt worden sind und auch dies nur zur Hälfte (Fr. 780). Dieses – noch hängige Verfahren – betrifft die Berechnung des Entlassungszeitpunkts gestützt auf das Übergangsrecht zum revidierten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches.

Zu Frage 4:

Eine vollstreckbare Freiheitsstrafe ist nur dann sofort zu vollziehen, wenn Fluchtgefahr oder eine erhebliche Gefährdung der Öffentlichkeit besteht. In den übrigen Fällen wird ein Strafantrittsbefehl erlassen (§ 23 Abs. 1 und 2 des Straf- und Vollzugsgesetzes vom 30. Juni 1974, StVG, gültig bis 31. Dezember 2006; § 21 Abs. 1 und 2 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes vom 19. Juni 2006, StJVG, in Kraft seit 1. Januar 2007; LS 331). Solange sich eine verurteilte Person nicht im Strafvollzug befindet, sei es, weil sie noch gar keinen Antrittsbefehl erhalten hat, sei es, weil sie zwar einen Antrittsbefehl erhalten hat, der Strafantrittstermin aber noch nicht eingetreten ist, steht es ihr frei, sich ins Ausland zu begeben.

E.K. ist Schweizer Bürger und hier verwurzelt (Familie, Wohnsitz, Arbeitsplatz). Deshalb, vor allem aber auch wegen der kurzen Dauer der zu vollziehenden Freiheitsstrafe, konnte bei ihm nicht von Fluchtgefahr ausgegangen werden. Erst nachdem E.K. die Halbgefangenschaft nicht wie vorgesehen angetreten hatte, konnte der Strafvollzugsdienst mit Verfügung vom 11. Dezember 2006 einen Verhaftsbefehl erlassen. Gemäss Bericht der Kantonspolizei Thurgau vom 19. Dezember 2006 traf die Polizei an seinem Wohnort jedoch nur seine Ehefrau an, die sagte, ihr Mann sei seit Anfang Dezember 2006 (auf Anraten seines Rechtsvertreters) untergetaucht. Daraufhin wurde E.K. noch am selben Tag national zur Verhaftung ausgeschrieben, konnte jedoch nicht festgenommen werden. Ob er sich tatsächlich im Ausland aufgehalten hat, ist nicht bekannt.

Zu Frage 5:

E.K. hat gegen das zu vollstreckende Urteil vom 10. März 1998 sowohl kantonale als auch eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht. Vollstreckbar wurde das Urteil nach Erledigung der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde am 27. September 2000. Da E.K. anschliessend noch eine Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhob, wurde ihm vom Amt für Justizvollzug zunächst ein Strafaufschub bewilligt. Nachdem das europäische Verfahren aber nicht innert nützlicher Frist erledigt wurde, wurde E.K. im Verlauf des Jahres 2002 zum Vollzug der ausgefallten Strafe aufgeboten. Dabei waren zunächst die Vollzugsformen der Gemeinnützigen Arbeit sowie der Halbgefängenschaft zu prüfen. Darüber hinaus war nicht nur der Kanton Zürich, sondern auch der Kanton Thurgau in das Vollstreckungsverfahren einbezogen, was weitere zeitliche Verzögerungen mit sich brachte. Schliesslich erhob E.K. gegen acht Verfügungen des Amtes für Justizvollzug und gegen eine Verfügung der zuständigen Behörde des Kantons Thurgau Rekurs. Dabei wurde lediglich ein Rekurs vollständig gutgeheissen, da das Amt für Justizvollzug eine Verfügung betreffend den Strafantritt erlassen hatte, bevor ein noch laufendes Rechtsmittelverfahren im Kanton Thurgau erledigt worden war. Eine Verfahrensverzögerung hatte dieses Rekursverfahren – und auch ein weiteres, das gestützt auf denselben Sachverhalt erhoben worden und gegenstandslos geworden war – nicht zur Folge, da sie erledigt wurden, bevor das Verfahren im Kanton Thurgau erledigt worden war. Ein weiterer Rekurs wurde in dem Sinne gutgeheissen, als E.K. der Strafantritt in Frauenfeld (anstatt in Winterthur) erlaubt wurde. Eine Verzögerung hatte auch dieses Rekursverfahren nicht zur Folge, da der Strafantritt in Frauenfeld auf denselben Tag festgelegt werden konnte, an dem auch die Strafe in Winterthur hätte angetreten werden müssen. Im Anschluss an vier Rekursverfahren erhob E.K. überdies Beschwerde ans Verwaltungsgericht. Ebenfalls an das zuständige Verwaltungsgericht weitergezogen wurde der Rekursentscheid der Thurgauer Behörden. Zudem wurden alle vier Entscheide des Verwaltungsgerichts an das Bundesgericht weitergezogen. Das Verwaltungsgericht hiess lediglich eine Beschwerde teilweise gut, da es die Bestimmungen des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches anders auslegte als die Direktion der Justiz und des Innern. Diese Teilgutheissung erfolgte am 28. Dezember 2006 und war für den Nichtvollzug der Strafe nicht kausal. Das Bundesgericht wies bis anhin sämtlichen Rechtsmittel von E.K. ab, soweit es überhaupt darauf eintrat, wobei eine Beschwerde noch hängig ist.

Die insgesamt 18 Rechtsmittelverfahren, die zu erledigen waren, haben im Fall E. K. das ungebührlich lange Hinauszögern des Antrittstermins bewirkt. Zudem führte das Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches zu einer Verkürzung der zur Verfügung stehenden Verjährungsfrist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**